

STADTGEMEINDE LEIBNITZ

Hauptplatz 24, 8430 Leibnitz

KUNDMACHUNG

KANALABGABENORDNUNG der STADTGEMEINDE LEIBNITZ – FESTSETZUNG EINMALIGER KANALISATIONSBEITRAG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Leibnitz hat in seiner Sitzung am 26.03.2026 beschlossen, die Gebührenanpassung der Kanalabgabenordnung wie vom Gemeinderat vom 05.12.2017 und weiter vom 13.02.2026 beschlossen, nunmehr weiters in § 3 abzuändern und zu verordnen wie folgt:

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

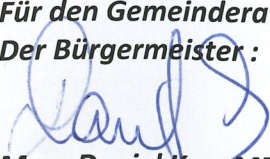
- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,47 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle
€ 35,00.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 66.967.342,38 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 10.131.350,45 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 56.835.991,93 (exklusive Mehrwertsteuer), und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 121.280 m zugrunde.
- (3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanal-anlage erfolgt, wird 50 von Hundert des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
- (4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird 10 von Hundert des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Für den Gemeinderat :
Der Bürgermeister :


Mag. Daniel Kos, MBA
Leibnitz, am 27.03.2026



Angeschlagen am: 30.03.2026
Abgenommen am: 14.04.2026